

# **BVGer D-1044/2022 vom 25. Februar 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1044\\_2022\\_d20220225](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1044_2022_d20220225)

FR: TAF D-1044/2022 du 25 février 2022

IT: TAF D-1044/2022 del 25 febbraio 2022

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 25. Februar 2022

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Februar 2022 zustimmten, dass die grundsätzliche Zuständigkeit dieses Mitgliedstaates nicht explizit bestritten wird, dass sich im Wiederaufnahmeverfahren insbesondere keine Zuständigkeit der Schweiz nach Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO aus der behaupteten Minderjährigkeit des Beschwerdeführers ableiten lässt, wobei – wie zu sehen sein wird – ohnehin von seiner Volljährigkeit auszugehen ist, dass die grundsätzliche Zuständigkeit Österreich somit gegeben ist, dass es keine Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Österreich weisen systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO auf, dass jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO),

D-1044/2022 Seite 5 dass dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert wird und das SEM das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre, dass der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen implizit die Anwendung von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 fordert, dass der Beschwerdeführer insbesondere geltend macht, die Vorinstanz lege sein Geburtsdatum unrichtigerweise auf den (...) 2000 anstelle des von ihm genannten Geburtsdatums am (...) 2004 fest, weshalb er als unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender anzuerkennen und sein Asylgesuch in der Schweiz zu prüfen sei, dass ein Altersgutachten nach wissenschaftlichen Standards erstellt wurde, wonach der Beschwerdeführer anhand der Einzeluntersuchungen ein durchschnittliches Lebensalter von 18 bis 29 Jahren habe und sich demnach in der Gesamtschau am 14. Januar 2022 ein Mindestalter von 21,6 Jahren ergeben habe, dass das vorliegende Altersgutachten auf mehreren Untersuchungsmethoden beruht und sich damit nicht mit einer Expertise vergleichen lässt, die lediglich auf eine Handknochenanalyse abstellt und der nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts generell ein beschränkter Aussagewert zur Bestimmung des tatsächlichen Alters zugeschrieben wird (vgl. Urteile des BVGer A-2143/2016 vom 6. Dezember 2016 E. 5.3, A-1987/2016 vom 6. September 2016 E. 8.7.2 m.w.H.), dass das

Altersgutachten - entgegen den Beschwerdeausführungen - als deutliches Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers zu werten ist (vgl. BVerfGE 121, 103 = 18. Januar 2017 E. 4.3.2), dass die Vorinstanz sich indes nicht allein auf das Ergebnis des Altersgutachtens abstützt, vielmehr darauf verwiesen hat, der Beschwerdeführer habe sein Alter nicht mit aussagekräftigen Dokumenten belegen können und ihm sei die Glaubhaftmachung der Minderjährigkeit nicht gelungen, da nicht einsichtig sei, weshalb er sein Geburtsdatum unterschiedlich angegeben habe und unter welchen Umständen er dies im gregorianischen Kalender (anstelle des in Afghanistan üblichen Kalenders) getan habe, D-1044/2022 Seite 6 dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Minderjährigkeit durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden ist, da der Beschwerdeführer - neben dem klaren Ergebnis des Altersgutachtens - weder Reisepapiere noch Identitätsausweise abgegeben hat und die Aussagen zum Alter und Lebenslauf stereotyp und unglaubhaft ausfallen (z. B. Alter nur durch die Eltern erfahren), dass die vom Beschwerdeführer (in Kopie) eingereichten Unterlagen nicht geeignet sind, das von ihm behauptete Alter glaubhaft zu machen, und mit der Vorinstanz von einem geringen Beweiswert einer afghanischen Taskira auszugehen ist, selbst wenn diese im Original eingereicht würde, dass der Beschwerdeführer vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht die Änderung seines Eintrags im ZEMIS-Register beantragt hat, dass die Vorinstanz folglich zu Recht auf die Volljährigkeit des Beschwerdeführers geschlossen hat und sich somit aus der behaupteten Minderjährigkeit keine Selbsteintrittsgründe ergeben können, dass Österreich Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom

## **E. 10**

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, dass auch davon ausgegangen werden darf, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan hat, die österreichischen Behörden würden sich weigern ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der erwähnten Richtlinien zu prüfen,

D-1044/2022 Seite 7 dass die Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe in Österreich seitens der Behörden unfreundliches Verhalten erlebt, unsubstantiiert und unbelegt sind; es diesem Vorbringen überdies an der Schwere respektive Relevanz fehlt, um deswegen darauf zu schliessen, der Beschwerdeführer könnte in Österreich menschenunwürdig behandelt werden, dass den Akten auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, Österreich werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zukommt (vgl. BVerfGE 2015/9 E. 7 f.)

und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind, dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält, dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- der Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Über- stellung nach Österreich angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unent- geltlichen Prozessführung einschliesslich Prozessverbeiständung abzu- weisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzun- gen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind,

D-1044/2022 Seite 8 dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1■ 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädi- gungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-1044/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.